

STATUTEN DES GOLFCLUB ENTFELDEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Golfclub Entfelden“ mit Sitz in Oberentfelden (nachfolgend Club genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsportes und in Kooperation mit der Golf Entfelden AG, des Betriebes eines Golfplatzes in Oberentfelden. Der Club ist Mitglied von Swiss Golf.

Der Club beantragt für seine Mitglieder die Mitgliedschaft bei Swiss Golf.

Der Club organisiert den gesamten Spielbetrieb. Der Club organisiert und verwaltet die Vorgaben (Handicap).

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Club von Personen, die Golf spielen, setzt den Abschluss eines Kaufvertrages mit der Golf Entfelden AG, den Kauf einer Aktie sowie die Bezahlung des Jahresbeitrages an die Golf Entfelden AG voraus. Vorbehalten sind die zeitlich auf maximal drei Jahre befristete Probemitgliedschaft, die Zweitmitgliedschaft, die Juniorenmitgliedschaft sowie die Jungmitgliedschaft.

Der Golfclub Entfelden besteht aus:

- a) Ehrenmitglieder
- b) ordentliche Aktivmitglieder
- c) Firmenmitglieder
Juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden. Diese haben durch Benennung eines Spielers (eine natürliche Person) pro Spielberechtigung ihr(e) delegierte(n) Clubmitglied(er) namentlich zu bezeichnen.
- d) Passivmitglieder
- e) Junioren
- f) Probemitglieder (Rechte und Pflichten der ordentlichen Aktivmitglieder),
max. auf drei Jahre befristet und nicht wiederholbar
- g) Zweitmitgliedschaft (bei Mitgliedschaft in Swiss Golf Club; Rechte und Pflichten der ordentlichen Aktivmitglieder);
ab 450 ordentlichen Aktivmitgliedern (inkl. Probemitglieder) kann der Vorstand die Aufnahme von Zweitmitgliedern beschränken.
- h) Jungmitglieder

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslanglich befreit.

Ordentliche Aktivmitglieder haben volle Spielberechtigung im Rahmen der Reglemente und sofern sie im Besitz eines Spielrechtes (Aktie im Nominalwert von Fr. 10'000.--) sind. Sie werden vom Club an Swiss Golf gemeldet, sofern sie nicht als Mitglied eines anderen Golfclubs bereits gemeldet sind.

Juristische Personen (Firmenmitglieder) können als Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben durch Benennung eines Spielers (eine natürliche Person) pro Spielrecht ihr delegiertes Mitglied namentlich zu nennen.

Passivmitglieder sind nicht spielberechtigt. Sie können sich hingegen wie Aktivmitglieder an anderen Aktivitäten des Clubs beteiligen und an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Junioren sind aktive Spieler bis maximal zum vollendeten 18. Altersjahr. Sie werden nicht zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und haben kein Stimmrecht. Im Übrigen besitzen sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder und sind berechtigt, an den Wettspielen des Clubs teilzunehmen.

Jungmitglieder sind aktive Spieler bis maximal zum vollendeten 30. Altersjahr. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht. Im übrigen besitzen sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder und sind berechtigt, an den Wettspielen des Clubs teilzunehmen.

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund von Vorschlägen des VR der Golf Entfelden AG sowie des Clubmanagers. Ablehnende Entscheide für die Aufnahme von Aktivmitgliedern bedürfen keiner Erklärung.

Art. 5 Austritt / Änderung mit Mitgliederstatus

Der Austritt oder eine Änderung im Mitgliederstatus (z.B. von ordentlich zu passiv) kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jeweils bis 31. Oktober erklärt werden. Es bestehen keine Ansprüche auf Clubvermögen oder Rückerstattung bezahlter Beiträge sowie anderer dem Club gegenüber erbrachten Leistungen.

Art. 6 Disziplinarmassnahmen

Der Vorstand ist berechtigt gegenüber Mitgliedern, welche gegen Reglemente, Anordnungen oder die Etikette verstossen oder sich gegen die Interessen des Clubs verhalten, Verwarnungen auszusprechen und Platzsperrn bis zur Dauer einer Saison zu verfügen.

Art. 7 Ausschluss

Auf Antrag der Golf Entfelden AG oder von 5 stimmberechtigten Mitgliedern an den Vorstand, hat dieser über Ausschlussbegehren in erster Instanz zu entscheiden. Dem betroffenen Mitglied ist vom Vorstand das rechtliche Gehör zu gewähren. Entscheide des Vorstandes sind dem betroffenen Mitglied schriftlich, mit kurzer Begründung, zu eröffnen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs, Jahresbeiträge oder Konsumationsbeiträge.

Organe

Art. 8 **Die Organe des Clubs (Vereins) sind:**

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 9 **Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:**

- a) Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Clubpräsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisoren und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- e) Wahl mindestens eines Verwaltungsrates in die Golf Entfelden AG
- f) Wahl der Revisoren
- g) Genehmigung des Kooperationsvertrages zwischen der Golf Entfelden AG und Club und allfälligen Abänderungen desselben
- h) Beschlussfassung der ordentlich traktandierten Geschäfte; Anträge, die von Mitgliedern dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bis am 31. Januar eingereicht werden.
- i) Statutenänderungen
- k) Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Vereins

Art. 10 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Vereinsjahres zur Entgegennahme der Jahresberichte, zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung sowie zur Vornahme der Wahlen statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen. Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

Art. 11 Einladungen zur Mitgliederversammlung

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich (postalisch oder elektronisch) unter Angabe von Ort und Zeitpunkt sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor Versammlungstermin an die letzte, dem Club bekannt gegebene Adresse (Post oder E-Mail) des Mitgliedes zuzustellen.

Art. 12 Versammlungsleitung und Protokollführung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Clubpräsidenten und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei bis vier Stimmenzähler von der Versammlung bestimmt.

Art. 13 Stimmberechtigung

Bei der Behandlung von Sachgeschäften und Wahlen sind die Ausstandsvorschriften gemäss Art. 68 ZGB zu beachten.

Art. 14 Abstimmungsmodus

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder 25 an der Versammlung anwesende und stimmberechtigte Mitglieder verlangen geheime Abstimmungen.

Art. 15 Sachgeschäfte

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn er die Hälfte der abgegebenen Stimmen plus 1 auf sich vereinigt. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

Art. 16 Wahlen

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.

Das Total der abgegebenen gültigen Kandidatenstimmen ist durch die Zahl der durch die Wahl zu besetzenden Sitze zu teilen; die Hälfte dieses Rechnungsergebnisses, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, ist das absolute Mehr.

Art. 17 Zweiter Wahlgang

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl mangels Erreichung des absoluten Mehres nicht zustande, oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als das zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Wahl.

Der Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus 3 bis maximal 9 Mitgliedern. 1 Mitglied wird vom Verwaltungsrat der Golf Entfelden AG bestimmt. Die restlichen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren. Werden während der laufenden Amtsperiode Ersatzwahlen vorgenommen, so erfüllen die Neugewählten die Amtszeit ihrer Vorgänger. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Die Golf Entfelden AG hat dem Präsidenten des Clubs alle zwei Jahre vor der Durchführung der Wahlen durch die Mitgliederversammlung ihren Vertreter im Vorstand bekanntzugeben. Bei Ausscheiden des Vertreters der Golf Entfelden AG hat diese dem Club zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung ihre Ersatznominierung bekanntzugeben. Vorstandsmitglieder können gleichzeitig, mit Ausnahme von Revisoren, Mitglied anderer Organe sein.

Art. 19 Konstituierung

Der Clubpräsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 20 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt im Rahmen des Kooperationsvertrages mit der Golf Entfelden AG die Geschäftsführung des Spielbetriebes, die Zusammenarbeit mit Swiss Golf sowie Repräsentationsaufgaben und Öffentlichkeitsarbeit. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

Art. 21 Vertretung des Clubs

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Clubpräsident, der Vizepräsident, der Captain sowie der Clubmanager je zu zweien.

Art. 22 Einberufung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen sind durch den Clubpräsidenten, bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter, unter Angabe der wesentlichsten Traktanden einzuberufen, und zwar in der Regel zehn Tage vor dem Sitzungstermin. Die Sitzungen finden jeweils im Clubhaus statt. Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Leitung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Clubpräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter geleitet. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern rasch möglichst zuzustellen ist. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächst folgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

Art. 24 Teilnahme an den Sitzungen

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Sind sie zwingend an der Teilnahme an einzelnen Sitzungen verhindert, so können sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied aber nur ein Mitglied vertreten darf. Die Vollmacht ist dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor der Sitzungseröffnung schriftlich bekannt zu geben. Die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

Art. 25 Quorum für Beschlüsse und Wahlen

Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 26 Abstimmungsmodus

Die Stimmberechtigung sowie der Wahl- und Abstimmungsmodus im Vorstand richtet sich nach den für die Mitgliederversammlung geltenden statutarischen Vorschriften.

Art. 27 Finanzielles / Rechnungswesen / Haftung

Der Club kann im Kooperationsvertrag sein Finanzwesen auf die Golf Entfelden AG übertragen. Mit der Bezahlung der an der GV der Golf Entfelden AG festgelegten Mitgliederbeiträge an die Golf Entfelden AG erfüllen die Mitglieder ihre Beitragspflicht gegenüber dem Golfclub Entfelden. Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen. Unterabteilungen des Clubs wie Ladies, Senioren und Junioren, sind berechtigt, eigene Kassen zu führen. Sie sorgen in geeigneter Weise für Rechnungsführung und Revision.

Die Revisoren

Art. 28 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle des Clubs besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden und nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind. Für die Berechnung der Amtszeit und die Durchführung von Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vorstandes sinngemäss.

Art. 29 Aufgabe

Die Revisoren haben, falls der Club eine eigene Rechnung führt, die Clubrechnung und das Clubvermögen zu überprüfen. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

Ethik und Doping

Art. 30 Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Als Mitglied von Swiss Golf unterstehen der Club und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 31 Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Art 32 Geschlechterquote

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter, wo sinnvoll und möglich, ausgewogen vertreten sein.

Allgemeines

Art. 33 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 34 Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Art. 35 Auflösung des Clubs (Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Clubs ist gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verwenden.

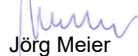
Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

Art. 36 Inkrafttreten

Diese Statuten vom 17. Februar 1999 bzw. vom 4. März 2006 wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. März 2013 (Art. 5), an der Mitgliederversammlung vom 25. März 2017 (Art. 3, Art. 9 und Art. 10) und an der Mitgliederversammlung vom 28. März 2026 (Art. 7, Art. 11 und Art. 30 – 32) geändert.

Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft und bilden die Grundlage für die Bestellung der Vereinsorgane mit diesem Datum.

Unterentfelden, 28. März 2026



Jörg Meier



Beat Mutter